

30
301

ANLAGE 2_Stellungnahme
30_Feuerwerksverbot Deutz
und Innenstadt 2021.docx

1. Schreiben an:

ab:

32

327

Rechtliche Zulässigkeit eines Feuerwerksverbotes in einem bestimmten Gebiet um ein zentrales Feuerwerk im Rheinpark, welches große Teile von Deutz und der linksrheinischen Innenstadt zwischen der Zoo- und der Deutzer Brücke umfasst

Mailanfrage vom 14.01.2021

Sehr geehrter [REDACTED],

mit o.g. Mail teilten Sie mir mit, dass [REDACTED] die Idee hat, in Köln zu Silvester 2021/22 ein zentrales Feuerwerk im Rheinpark abzuschießen, was dann von den Brücken und der linksrheinischen Seite zu sehen ist. Dieses Feuerwerk mache nur Sinn, wenn wir als Stadt ein Feuerwerksverbot in einem bestimmten Radius um das Feuerwerk erreichen. Das würde große Teile von Deutz und der linksrheinischen Innenstadt zwischen Zoo-Brücke und Deutzer Brücke. Diesbezüglich wird angefragt, ob es eine rechtliche Grundlage für ein solches Feuerwerksverbot gibt.

Nach gutachterlicher Prüfung der Frage, ob für Silvester 2021/22 ein Feuerwerksverbot für die Gebiete Innenstadt und Deutz erlassen werden kann, komme ich zu dem Ergebnis, dass dies in Verbindung mit der Organisation eines zentralen Feuerwerks nicht möglich ist. Für ein derartiges Verbot fehlt es nach jeglicher Betrachtungsweise an einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage. Hierzu im Einzelnen:

1. Immissionsschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage

Eine Ermächtigungsgrundlage auf Basis des Bundesimmissionsschutzgesetzes besteht nicht.

Auch auf landesrechtlicher Grundlage des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG NRW) besteht keine Möglichkeit für den Erlass eines Feuerwerksverbotes, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage nicht vorliegen.

§ 5 Abs. 1 lit b) LImSchG ermächtigt die Gemeinden, durch ordnungsbehördliche Verordnung vorzuschreiben, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes bestimmte Brennstoffe allgemein oder zu bestimmten Zwecken nicht verbrannt werden dürfen, soweit und solange das zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geboten ist.

Unabhängig von der Frage, ob man bei dem Gebiet, für welches das Feuerwerksverbot geplant ist, von einer "besonderen Schutzbedürftigkeit" im Sinne des § 5 Abs. 1 LImSchG ausgehen kann (was angesichts eines zentralen Feuerwerks schon fraglich ist), so würde das Verbot jedenfalls an der Voraussetzung der Gebotenheit zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen scheitern. Denn Ziel des Verbots ist, dass das Großfeuerwerk der Kölner Lichter nicht durch (kleine) private Feuerwerke gestört wird. Eine Vielzahl von privaten Feuerwerken durch ein großes Feuerwerk zu ersetzen, fördert jedoch nicht die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, wie beispielsweise die von Feuerwerkskörpern ausgehende Feinstaubbelastung, sondern verlagert diese lediglich.

2. Sprengstoffrechtliche Ermächtigungsgrundlage

Auch eine sprengstoffrechtliche Ermächtigungsgrundlage für das angedachte Feuerwerksverbot ist nicht gegeben.

Gemäß § 23 Abs. 1 1. SprengV ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

Als Ermächtigungsgrundlage für ein umfassendes Feuerwerksverbot für die Kölner Innenstadt sowie den Stadtteil Deutz kann § 23 Abs. 1 der 1. SprengV jedoch nicht herangezogen werden, da seine Voraussetzungen nicht vorliegen. Vielmehr kann ein solches Verbot stets nur für kleine Bereiche ausgesprochen werden, in welchen sich ein Gebäude oder Anlage im Sinne des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV befindet.

Aus diesem Grund ist auch von Erlass einer Allgemeinverfügung auf Basis des § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 1. SprengV nicht auszugehen. Im Fall einer klassischen Stadtbebauung kann in der Regel eine besondere Brandempfindlichkeit nicht bejaht werden.¹

Auch § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 1. SprengV scheidet als Ermächtigungsgrundlage aus. Nach § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 1. SprengV kann nur angeordnet werden, dass pyrotechnische Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten nicht abgebrannt werden dürfen.

Um die Wirkung des professionellen Feuerwerks nicht zu beeinträchtigen, ist jedoch das Abbrennen von Flugkörpern mit Effekten zu unterbinden. Diese Art von Feuerwerkskörpern wird von dieser Ermächtigungsgrundlage jedoch nicht erfasst.

3. Ordnungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage

¹ Geulen /Klinger, Rechtsgutachten zu kommunalen Möglichkeiten der Beschränkung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände, S, 21

Auch § 14 OBG NRW kommt als allgemeine ordnungsrechtliche Generalklausel vorliegend nicht als Ermächtigungsgrundlage in Betracht. Erforderlich dafür ist gemäß § 14 Abs. 1 OBG NRW allerdings eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Zur öffentlichen Sicherheit gehören insbesondere der Schutz der Rechtsordnung sowie der Schutz von Individualrechtsgütern. Feuerwerkskörper sind grundsätzlich geeignet, die Individualrechtsgüter Leben und Gesundheit zu gefährden. Darüber hinaus kann es zu Verletzungen der Rechtsordnung durch privat durchgeführte Feuerwerke kommen. So stellt beispielsweise das Abbrennen von nicht zugelassenen Feuerwerkskörpern einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 SprengG dar, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch Minderjährige verstößt gegen § 23 Abs. 2 der 1. SprengV.

Es fehlt jedoch an der nach § 14 Abs. 1 OBG NRW erforderlichen konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass es zum Jahreswechsel 2021/2022 zu den genannten Verletzungen von Individualrechtsgütern oder Verstößen gegen die Rechtsordnung kommt. Eine Prognose hinsichtlich des Vorliegens einer konkreten Gefahr kann nur anhand der Rechtsverletzungen der vergangenen Jahren getroffen werden. Dafür, dass es in dem gesamten Gebiet, für welches das Feuerwerksverbot geplant ist, in den vergangenen Jahren zu mehr als nur vereinzelt Verletzungen von Individualrechtsgütern oder der Rechtsordnung kam, gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Mangels tauglicher Ermächtigungsgrundlage besteht daher nicht die Möglichkeit des Erlasses eines Feuerwerksverbots in Verbindung mit der Veranstaltung eines Großfeuerwerks.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

